

Offene Hilfen Urlaubsreisen 2023



Urlaubsreise Nr 2301

Bodensee Langenargen



22. bis 27.Mai 2023

Haus Familienbildungsstätte in Langenargen

Einzel und Doppelzimmer

**Für Rollstuhlfahrer und Personen mit Gehbehinderung
geeignet**

Urlaubsbegleitung: Nancy Matzey

**Es gibt verschiedene Freizeitmöglichkeiten direkt in
Langenargen wie Stadtbummel, Cafe trinken, Schifffahrt...**

Preis Wohnverbund:

1437,00 Euro

Allgemeiner Preis :

1164 € über Verh.pflege + 499 € Eigenanteil +49,90 € Reiserücktrittsvers.

1227 € über Verh.pflege + 526 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

1269 € über Verh.pflege + 544 € Eigenanteil+49,90€ Reiserücktrittsvers.

1311 € über Verh.pflege + 562 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

1353 € über Verh.pflege + 580 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

Preis je nach Einstufung Pflegegrad

Urlaubsreise Nr 2302

Sternwanderung



05. bis 09.Juni 2023

**Hilsenhof Seebach
Doppelzimmer und Mehrbettzimmer
Urlaubsbegleitung: Claus Huber
Tägliche kleinere Wanderungen sind geplant**

Preis Wohnverbund:

377,00 Euro

Allgemeiner Preis :

364 € über Verh.pflege + 156 € Eigenanteil + 39,50 € Reiserücktrittsvers.
417 € über Verh.pflege + 179 € Eigenanteil+ 39,50 € Reiserücktrittsvers.
452 € über Verh.pflege + 194 € Eigenanteil+ 39,50€ Reiserücktrittsvers.
487 € über Verh.pflege + 209 € Eigenanteil+ 39,50 € Reiserücktrittsvers.
522 € über Verh.pflege + 224 € Eigenanteil+ 39,50 € Reiserücktrittsvers.
Preis je nach Einstufung Pflegegrad

Urlaubsreise Nr 2303

Seewald Freudenstadt



03. bis 09. Juli 2023

Freizeithaus Seewald

Einzel und Doppelzimmer

**Für Rollstuhlfahrer und Personen mit Gehbehinderung
geeignet**

Urlaubsbegleitung: Oliver Förster

Gemütlicher Urlaub mit kurzer Anfahrt im Schwarzwald.

Preis Wohnverbund:

903,00 Euro

Allgemeiner Preis :

UB 1: 775 € über Verh.pflege + 332 € Eigenanteil +49,90 € Reiserücktrittsvers.

UB 2: 849 € über Verh.pflege + 364 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

UB 3: 898 € über Verh.pflege + 385 € Eigenanteil+49,90€ Reiserücktrittsvers.

UB 4 : 947 € über Verh.pflege + 406 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

UB 5 : 996 € über Verh.pflege + 427 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

Preis je nach Einstufung Pflegegrad

Anmeldebogen

Vorname, Name :

Straße:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Geb.datum:

Fax:

E-Mail:

Name meiner Eltern/ gesetzl. Betreuer:

Telefon:

E-Mail:

Anmeldungen senden an:



Diakonie Kork

◆ ◆ ◆ Offene Hilfen

Landstrasse 1
77694 Kehl-Kork

Telefax: 07851/84-5240
E-Mail: offenehilfen@
diakonie-kork.de



Allgemeine Reisebedingungen der Offenen Hilfen Kork

§ 1 Abschluss des Reisevertrags

(1) Ziel der Offenen Hilfen Kork ist es, Reisenden mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen geeignete Reisen anzubieten.
(2) Die Buchung einer Reise der Offenen Hilfen Kork kann ausschließlich schriftlich durch Zusendung des ausgefüllten Buchungsfomulars der Offenen Hilfen Kork erfolgen.

Neben den allgemeinen Vorbereitungen und organisatorischen Vorkahrungen sind genaue Angaben zur Art und zum Umfang der Behinderung sowie zu den speziellen Bedürfnissen des Reisenden, seinem Begleits- und Pflegebedarf, im Anmeldeformular und dem Teilnehmerfahrgen unbedingt erforderlich. Der Teilnehmerfahrgen wird dem Reisenden mit der Anmeldebestätigung zugesendet. Ohne die vollständigen Angaben ist die Bearbeitung der Buchung nicht möglich. Die Angaben werden streng vertraulich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

(3) Der Reisende bietet mit der Buchung der Offenen Hilfen Kork den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Grundlage des Angebots sind die dem Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen von der Offenen Hilfen Kork für die jeweilige Reise.

(4) Die Offene Hilfen Kork wird dem Reisenden unverzüglich nach Eingang des Anmeldefomulars eine schriftliche Anmeldebestätigung oder Ablehnung übermitteln. Mit Zugang der Anmeldebestätigung von den Offenen Hilfen Kork kommt der Vertrag noch nicht zustande. Vielmehr kommt der Vertrag 4 Wochen nachdem sowohl das Anmeldeformular als auch der Teilnehmerfahrgen vollständig ausgefüllt der Offenen Hilfen Kork zugegangen ist durch den Klienten (stillschweigende) Annahme zustande, sofern die Offene Hilfen Kork nicht innerhalb dieser Frist die Annahme der Anmeldung durch schriftliche Erklärung ablehnt.

(5) Der Reisende hat für alle Vertragspflichten von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für eine eigenen einzutreten, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(6) Leistungsträger (z. B. Beförderungunternehmen, Hotels etc.) und Reisevermittler (z. B. Reisebüros) sind von der Offenen Hilfen Kork nicht bewilligt, Vereinbarungen zu treffen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags ändern.

(7) Angaben in Prospekten und Internetauschreibungen die nicht von der Offenen Hilfen Kork herausgegeben werden, sind für die Offene Hilfen Kork nicht verbindlich, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Dies gilt insbesondere für erhaltene Angaben über die Eignung für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen und für dienstliche besondere Einrichtungen.

§ 2 Leistungsumfang / Nicht in Anspruch genommene Leistungen

(1) Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Reiseausschreibung und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung / Rechnung. Die Offene Hilfen Kork behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Reiseausschreibung anzugeben zu erklären, über die die Offene Hilfen Kork den Reisenden vor Buchung der Reise informiert. Die Änderung der Reiseleistung stellt keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

(2) Die Offene Hilfen Kork steht nicht für Einrichtungen und Gegebenheiten ein, insbesondere in Bezug auf solche für Reisende mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen, die sich nicht aus der Buchunggrundlage ergeben und nicht mit der Offenen Hilfen Kork ausdrücklich abweichend vereinbart wurden. Eine dienstliche Einstandsspflicht besteht nur für vertraglich geschuldete Einrichtungen, die Bestandteil der vertraglichen Leistungspflicht der Offenen Hilfen Kork sind und dem unmittelbaren Risiko, Herrschafts- und Leistungsbereich der Offenen Hilfen Kork oder deren Erfüllungshelfern zuzurechnen sind, oder sich aus Sicht des Reisenden nach objektiver Betrachtungsweise so darstellen.

(3) Sofern nicht Aufklärung, Hinweis, oder Sorgfaltspflichten der Offenen Hilfen Kork bestehen und schuldhaft verletzt wurden, sind von der Leistungspflicht der Offenen Hilfen Kork alle Umstände nicht umfasst, die nicht in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen. Dies betrifft insbesondere Bahnhöfe, Flughäfen, Häfen, Unterkunft, Ortsverhältnis und Verhältnis in öffentlichen Gebäuden.

(4) Nimmt der Reisende Einzelne, vom Reisevertrag umfasste und ihm ordnungsgemäß angebotene Leistungen aus Gründen, die im Zusammenhang, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die Offene Hilfen Kork wird sich um die Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen oder wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

§ 3 Leistungsänderungen

(1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die den Vertragsschluss notwendig werden und die von der Offenen Hilfen Kork nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtsumme der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsgarantien bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

(2) Die Offene Hilfen Kork setzt den Reisenden über wesentliche Leistungsänderungen oder -Abweichungen unverzüglich in Kenntnis.

(3) Der Reisende ist berechtigt, sofern eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vorliegt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Offene Hilfen Kork in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der in Kenntnissetzung über die Änderung durch die Offene Hilfen Kork und die Abgabe der Reise dieser gegenüber geltend zu machen. Die Änderung der Reiseleistung stellt auch hier keine erhebliche Änderung in diesem Sinne dar.

§ 4 Bezahlung

(1) Die Offene Hilfen Kork kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, allerdings max. bis zur Höhe des voraustrittlichen Eigenanteils des Reisenden an der Reise, verlangen. Die Anzahlung wird mit Zugang des Zahlungsvorganges fällig. Der Restbetrag wird nach Erhalt der Rechnung, höchstens vier Wochen vor Reisebeginn, zur Zahlung fällig.

(2) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Offene Hilfen Kork gem. § 651 c (6) BGB von der Verpflichtung zur Ausstellung eines Reiseversicherungsscheines ausgenommen.

§ 5 Preisrückstellungen

(1) Die in einem Prospekt angegebenen Preise sind für die Offenen Hilfen Kork bindend. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung des Reisepreises führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsabschluss für die Offenen Hilfen Kork nicht vorhersehbar waren und eine Erhöhung der Reisekosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse aufgrund zu tragen ist. Auf den genannten Umständen beruhende Preisänderungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

(2) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Reisende von der Offenen Hilfen Kork unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund informiert.

(3) Preisänderungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

(4) Bei Preisänderungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises ist der Reisende berechtigt, kostenlos zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die Offene Hilfen Kork in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preisänderung oder Änderung der Reiseleistung durch die Offene Hilfen Kork dieser gegenüber geltend zu machen.

§ 6 Rücktritt durch den Reisenden

(1) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Offenen Hilfen Kork unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt aus Beweisgründen schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Offenen Hilfen Kork.

(2) Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an (z. B. wegen verpasster Anschlüsse), kann die Offene Hilfen Kork angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung von der Offenen Hilfen Kork berücksichtigt. Es bleibt dem Reisenden jedoch unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

(3) Die Höhe der Rücktrittspauschale richtet sich nach dem Reisepreis. In der Regel beträgt die Rücktrittspauschale, die die Offene Hilfen Kork in Höhe des Rücktritts durch den Reisenden von der Reise je Reisenden fordern muss, jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis bei einem Rücktritt:

- bis 58 Tage vor Reisebeginn: 20 %
- ab 57. Tag bis 29. Tag vor Reisebeginn: 30 %
- ab 28. Tag bis 9. Tag vor Reisebeginn: 50 %
- ab dem 8. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen: 100%

(4) Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen im Prospekt abweichende Stornierungsbedingungen geplant sind, gehen diese vor.

(5) Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als mit den vorstehenden Pauschalen auszuweisen.

(6) Die Offene Hilfen Kork behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. Die Offene Hilfen Kork ist dann jedoch verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reisekosten konkret zu beziffern und zu belegen.

§ 7 Umbuchung

(1) Der Reisende hat keinen Anspruch nach Vertragsabschluss Änderungen der Reise bzw. Änderungen hinsichtlich des Reiseantritts, der Unterkunft, der Abflughöfen oder Zutrittsbahnhöfe etc. zu verlangen. Sollen auf Wunsch des Reisenden nach Vertragsabschluss solche Änderungen vorgenommen werden, so kann die Offene Hilfen Kork Entschädigung in diesem Höhe bei einem Rücktritt seitens des Reisenden verlangen. Die Offene Hilfen Kork stellt Reisenden daher die Kosten in gleicher Höhe in Rechnung, wie wenn im Umbuchungszeitpunkt ein Rücktritt seitens des Reisenden erfolgt wäre.

(2) Ist eine Umbuchung jedoch möglich und wird auf Wunsch des Reisenden eine solche vorgenommen, so kann die Offene Hilfen Kork für vor Beginn der in § 6 Abs. 3 genannten Reisen vorgenommene Umbuchungen ein Umbuchungsentgelt von € 25,00 pro Reisenden erheben. (3) Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe erfolgen, können, sofern eine Durchführung möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gem. § 6 zu den dort festzulegenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuaufmittlung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

§ 8 Rücktritt wegen Nichternehmens der Mindestteilnehmerzahl

Die Offene Hilfen Kork kann Nichternehmens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert, sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss und in der Buchungsbestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisenden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die Offene Hilfen Kork unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende seinen gezahlten Zahlungen unverzüglich zurück. Die Mindestteilnehmerzahl entspricht der in der Reiseausschreibung angegebenen Plätze.

§ 9 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

(1) Die Offene Hilfen Kork kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung der Offene Hilfen Kork nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße verhaltenswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist (z. B. Belästigung anderer Reiseteilnehmer, exzessive Alkoholgenuß, wiederholte Unpünktlichkeit und dadurch Verzögerung des Reiseablaufes etc.).

(2) Eine Kündigung des Reisevertrags durch die Offene Hilfen Kork ist insbesondere auch dann zulässig, wenn der Reisende beständig seiner Behinderung oder Mobilitätseinschränkung schuldhaft falsch, unvollständige oder verspätete Angaben macht oder gemacht hat und dies ursächlich objektiv eine erhebliche Erschwerung, Gefährdung oder Verletzung der Reisedurchführung für die Offene Hilfen Kork zur Folge hat.

(3) Kündigt die Offene Hilfen Kork, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis und ist nicht verpflichtet, anfallende Kosten aufgrund eines vorzeitigen Reiseabbruchs zu erstatten. Sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern ersparten Beträge. Sie ist außerdem berechtigt, die Kosten für die vom Reiseteilnehmer entstandenen Schäden einzufordern.

§ 10 Obliegenheiten des Reisenden

(1) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist aber verpflichtet, der Offene Hilfen Kork einen aufgetretenen Reiseanfang unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Reise erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reiseanfragen dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung wird der Kunde spätestens mit den Reiseunterlagen unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

(2) Will ein Reisender den Reisevertrag wegen eines Reiseanfalls oder aus wichtigen, der Offene Hilfen Kork erkennbaren Gründen wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er der Offene Hilfen Kork zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Offene Hilfen Kork verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes, der Offene Hilfen Kork erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

(3) Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt die Offene Hilfen Kork dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzugeben. Fluggesellschaften lehnen in der Regel eine Erstattung ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen sieben Tagen, bei Gepäckverschmutzung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Gepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertreter des Veranstalters anzuzeigen.

(4) Der Reisende hat die Offene Hilfen Kork zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht rechtzeitig erhält.

(5) Der Reisende hat den Eintritt des Schadens möglichst zu verhindern und eingetretenen Schaden gering zu halten. Insbesondere hat er die Offene Hilfen Kork auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Die vertragliche Haftung der Offene Hilfen Kork für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Offene Hilfen Kork herbeigeführt wird. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch dann, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden eines Leistungsträgers verursacht wurde.

(2) Die Haftung der Offene Hilfen Kork aus unzulauter Handlung für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungsgrenze umfasst jeweils je Reisenden und Reise. Darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reiseabbruch sind vom Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

(3) Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Eintrittskarten, Sportveranstaltungen, Ausflüge, Mietwagen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) und die in den Reiseausschreibungen ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die Offene Hilfen Kork auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.

(4) Die Offene Hilfen Kork haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, zwischen Beförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden sind.

§ 12 Ausschluss von Ansprüchen / Verjährung

(1) Ansprüche wegen nichtvertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgegebener Beendigung der Reise gegenüber der Offene Hilfen Kork geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 511 - 516 BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Offene Hilfen Kork oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgeliffen der Offene Hilfen Kork beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Offene Hilfen Kork oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgeliffen der Offene Hilfen Kork beruhen.

(3) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 511 - 516 BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung

beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reisendes folgt. Schwaben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter/Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder die Offene Hilfen Kork die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 13 Reiseversicherung

(1) Der Reisende wird über die Offene Hilfen Kork während seines Aufenthalts Unfall- und Haftpflicht versichert. Die Haftpflichtversicherung ist nur subsidiär zu verstehen, sie tritt in der Regel ein, wenn keine eigene Haftpflichtversicherung besteht oder diese den Schaden nicht übernimmt.

(2) Für den Reisenden wird weiter eine Reiseertriktskostenversicherung abgeschlossen.

(3) Zur Absicherung darüber hinaus gehender eventueller Kosten empfiehlt die Offene Hilfen Kork dringend, den Abschluss

- einer Versicherung von Bestandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten

- einer Reisekrankversicherung

- einer Reisegepäckversicherung

§ 14 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Die Offene Hilfen Kork stellt dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angetreten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reisebeginn zu unterrichten.

(2) Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat/Auskunft. Die Offene Hilfen Kork haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die Offene Hilfen Kork mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Offene Hilfen Kork die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Der Reisende ist für die Durchführung der für die Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Insbesondere ist der Reisende verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen, sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn die Offene Hilfen Kork schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

§ 15 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Umrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EU 2111/05) verpflichtet die Offene Hilfen Kork, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugeinzelleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt die Offene Hilfen Kork die erbringenden Flugeinzelleistungen als Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald die Offene Hilfen Kork weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird die Offene Hilfen Kork den Reisenden darüber informieren. Wechselt die Offene Hilfen Kork den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft, wird die Offene Hilfen Kork den Reisenden über den Wechsel informieren. Die Offene Hilfen Kork wird unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Schwarze Liste, in der Fluggesellschaften aufgelistet werden, die wegen Sicherheitsmängeln in einem Land der Europäischen Union einer Betriebsuntersuchung unterliegen, kann abgerufen werden unter http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/Index_de.htm.

§ 16 Gerichtstand / Rechtswahl

(1) Der Reisende kann die Offene Hilfen Kork nur an deren Sitz verklagen.

(2) Für Klagen der Offene Hilfen Kork gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Person des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtstand der Sitz der Offene Hilfen Kork vereinbart.

(3) Auf das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Reisenden und der Offene Hilfen Kork findet deutsches Recht Anwendung. Für den Fall, dass bei Klagen der Reisenden im Ausland für die Haftung der Offene Hilfen Kork nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 17 Selbstverleiche Klausel

Sollten einzelne Zustimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 18 Zwingende gesetzliche Vorschriften

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Stand Februar 2013

Diakonie Kork

Offene Hilfen

Landstraße 1
77694 Kehl-Kork
Tel.: 07851/84-5201
Fax: 07851/84-5241
E-Mail: offenehilfen@diakonie-kork.de

Urlaubsreise Nr 2304

Urlaub in der Betriebsruhe Landschreiberei Kork



07. bis 18.August 2023

Alte Landschreiberei

Einzelzimmer

Nur für Fußgänger möglich

Urlaubsbegleitung: Nancy Matzey

Urlaub in der Betriebsruhe mit Ausflügen in die Umgebung

Preis Wohnverbund:

2418,00 Euro

Allgemeiner Preis :

2112 € über Verh.pflege + 905 € Eigenanteil +141,90 € Reiserücktrittsvers.

2238 € über Verh.pflege + 959 € Eigenanteil+141,90 € Reiserücktrittsvers.

2322 € über Verh.pflege + 995 € Eigenanteil+141,90€ Reiserücktrittsvers.

2406 € über Verh.pflege + 1031€ Eigenanteil+141,90 € Reiserücktrittsvers.

2490 € über Verh.pflege + 1067 € Eigenanteil+141,90 € Reiserücktrittsvers.

Preis je nach Einstufung Pflegegrad

Urlaubsreise Nr 2305

Seewald Freudenstadt für Kinder und Jugendliche



28. August bis 01. September 2023

Freizeithaus Seewald

Einzel und Doppelzimmer

Urlaubsbegleitung: Jutta Danner , Sascha Sibold

Ein Urlaub für Kinder und Jugendlichen mit Programm am Haus und vielen Ausflügen

Preis Wohnverbund:

768,00 Euro

Allgemeiner Preis :

668 € über Verh.pflege + 286 € Eigenanteil +49,90 € Reiserücktrittsvers.

731 € über Verh.pflege + 313 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

733 € über Verh.pflege + 331 € Eigenanteil+49,90€ Reiserücktrittsvers.

815 € über Verh.pflege + 349 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

857 € über Verh.pflege + 367 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

Preis je nach Einstufung Pflegegrad

Urlaubsreise Nr 2306

Mosel



23. bis 30. September 2023

Haus Moselschleife in Bremm direkt an der Mosel

Einzel und Doppelzimmer

Für Rollstuhlfahrer bedingt geeignet

Urlaubsbegleitung: Nancy Matzey

Blick auf die Mosel von der Terrasse

Preis Wohnverbund:

1508,00 Euro

Allgemeiner Preis :

1224 € über Verh.pflege + 524 € Eigenanteil +49,90 € Reiserücktrittsvers.

1308 € über Verh.pflege + 560 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

1364 € über Verh.pflege + 584 € Eigenanteil+49,90€ Reiserücktrittsvers.

1420 € über Verh.pflege + 608 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

1476 € über Verh.pflege + 632 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

Preis je nach Einstufung Pflegegrad

Urlaubsreise Nr 2307

Ringwanderung



23. bis 29. September 2023

Verschiedene Jugendherbergen

Mehrbettzimmer

Urlaubsbegleitung: Claus Huber, Oliver Förster,

Mario Schmidt

Wanderurlaub von Jugendherberge zu Jugendherberge.

Preis Wohnverbund:

615,00 Euro

Allgemeiner Preis :

571 € über Verh.pflege + 245 € Eigenanteil +49,90 € Reiserücktrittsvers.

645 € über Verh.pflege + 276 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

694 € über Verh.pflege + 297 € Eigenanteil+49,90€ Reiserücktrittsvers.

743 € über Verh.pflege + 318 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

792 € über Verh.pflege + 339 € Eigenanteil+49,90 € Reiserücktrittsvers.

Preis je nach Einstufung Pflegegrad

Tagesangebot am Samstag- Frühstück mit Stadtbummel in Kehl



Samstag 15.April 2023

**Frühstück in Kehl bei Drehers im City Center, anschließend
kleiner Stadtbummel in Kehl**

**09.00 Uhr bis 1430 Uhr
Treffpunkt 09.00 Uhr am
Holzstall/Offene Hilfen Büro**

**Preis Wohnverbund:
26,00 Euro
+ Taschengeld für Frühstück und Bummeln**

**Allgemeiner Preis :
36,50 Euro
+ Taschengeld für Frühstück und Bummeln**

Handarbeiten/ Spieletreff



Dienstags Teilnahme wöchentlich oder 14- tägig möglich

**Verschiedene Handarbeiten und Spiele werden angeboten
in geselliger Runde.**

**16.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Holzstall/Offene Hilfen Büro
Fahrdienst für die Heimfahrt möglich**

**Preis Wohnverbund:
20,00 Euro
+ 8,00 Euro Abendessen**

**Allgemeiner Preis :
30,50 Euro
+ 8,00 Euro Abendessen**

Bowling



Bowling Donnerstags Terminvorschläge werden nach genereller Anmeldung an sie verschickt

Bowling im Bowlingcenter Herbolzheim

17.15 Uhr bis 1430 Uhr
Treffpunkt 17.15 Uhr an
Der Zentralpforte Diakonie Kork

Preis Wohnverbund:
34,00 Euro
+ Taschengeld für Abendessen

Allgemeiner Preis :
43,50 Euro
+ Taschengeld für Abendessen

Cafe Casablanca



Donnerstags

Das Cafe Casablanca befindet sich in den Räumen der Offenen Hilfen in der Diakonie Kork. Es ist ein beliebter Treffpunkt für die Bewohner der Diakonie Kork. Viele der Bewohner können selbständig hingehen, essen, trinken und Freunde treffen.

Die Preise sind an das Lohnniveau der Bewohner angepasst.

Für viele Bewohner bietet sich auch die Möglichkeit die Mitarbeiter der Offenen Hilfen zu treffen und ihre Freizeit- und Urlaubsplanung abzusprechen.

16.30 Uhr bis 20.30 Uhr

Cafe Casablanca

Holzstall/Offene Hilfen Büro

Preis Wohnverbund:

Nur Kosten für Essen und Getränke

Serviceurlaub



Urlaubsplanung für einzelne Personen, Kleingruppen und Wohngruppen ganz nach ihren Wünschen.

Sie melden sich mit ihren Urlaubswünschen , gerne auch mit konkreten Wünschen zu Datum und Unterkunft bei uns. Wir erstellen ihnen ein Angebot für ihre Reise.

Leider haben wir für 2023 nur wenige Mitarbeiter der offenen Hilfen als Urlaubsbegleitung zur Verfügung. Wenn sie jemanden kennen der sie begleiten kann gibt es die Möglichkeit dies über die offenen Hilfen Sozialstation zu planen und die Person als Begleitperson unter Vertrag zu nehmen und zu bezahlen.

Freizeitangebote Offene Hilfen 2023



Angebote für das erste Quartal, weitere Angebote gibt es im Lauf des Jahres , bei Interesse können sie uns ansprechen. Für die Wohngruppen im Wohnverbund werden die Angebote per e-mail verschickt.

Frühstücksbuffet mit Diashow



Samstag 18. Februar 2023

**Frühstücksbuffet im Cafe Casablanca
am Samstag 18. Februar von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr mit
Diashow (Bilder der Offenen Hilfen Reisen aus den Jahren
2012-2022)**

Wer hat Lust.... Wir reservieren ihnen gerne einen Tisch....

**Preis Wohnverbund:
8,00 Euro**

**Allgemeiner Preis :
11,00 Euro**

Tagesangebot am Samstag- Osterbacken / Basteln



Samstag 11.März 2023

**Ostereier aus Mürbteig backen , Salzteigaufhänger basteln,
Ostereier Färben/bemalen, Osterkörbchen basteln**

Wer hat Lust.... Wir reservieren ihnen gerne einen Tisch....

**08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Holzstall/Offene Hilfen Büro**

**Preis Wohnverbund:
35,00 Euro
+ 8,00 Euro Material
+8.00 Euro Mittagessen**

**Allgemeiner Preis :
65,00 Euro
+ 8,00 Euro Material**